

TEIL B: TEXT

1. BEI DEN GRUNDSTÜCKEN IM NÖRDLICHEN BEREICH DES
ÄNDERUNGSGEBIETES IST WEGEN IHRER NORDHANGLAGE
AUSNAHMSWEISE EIN UNTERGESCHOß ALS ZUSÄTZLICHES
GESCHOß ZULÄSSIG (~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
WENN DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN
WIRD! (§ 17 Abs. 5 DER BAU NVO)
2. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BISHERIGEN FESTSETZUNGEN
AUCH FÜR DIESE ÄNDERUNG



M. Beshmann
Bürgermeister